

Abstimmungen und Wahlen

Inhaltsverzeichnis

1 Rechtsquellen

- 11 Rechtsquellen auf Bundesebene
- 12 Rechtsquellen auf Kantonsebene
- 13 Rechtsquellen auf Regionsebene
- 14 Rechtsquellen auf Gemeindeebene

2 Allgemeine Bestimmungen

- 21 Begriffe
- 22 Stimm- und Wahlberechtigung
- 23 Inhalt des Stimm- und Wahlrechtes
- 24 Politischer Wohnsitz
- 25 Stimmregister
- 26 Stimmrechtsausweis

3 Organisation und Verfahren

- 31 Stimmbüro
- 32 Anordnung von Wahlen und Abstimmungen
- 33 Wahl- und Abstimmungsunterlagen
- 34 Stimmabgabe
- 35 Ermittlung der Ergebnisse von Wahlen und Abstimmungen
- 36 Nachzählung

4 Rechtsmittel

- 41 Bund
- 42 Kanton

5 Strafbarkeit

- 51 Gründe

1 Rechtsquellen

11 Rechtsquellen auf Bundesebene

- Bundesverfassung (BV), Art. 34, 39, 136 ff.
- Bundesgesetz über die politischen Rechte (BPR)
- Verordnung über die politischen Rechte (VPR)
- Bundesgesetz über die politischen Rechte der Auslandschweizer (PRA)
- Verordnung über die politischen Rechte der Auslandschweizer

12 Rechtsquellen auf Kantonsebene

- Kantonsverfassung (KV), Art 9 ff, 39 ff, 57
- Gesetz über die politischen Rechte im Kanton Graubünden (GPR) vom 17. Juni 2005, in Kraft seit 01.01.2006
- Verordnung über die politischen Rechte im Kanton Graubünden (VPR) vom 20. September 2005, in Kraft seit 01.01.2006
- Verordnung über die Nationalratswahlen
- Rundschreiben der Regierung
- Gemeindegesetz (GG), Art. 11 ff

Das Gesetz über die politischen Rechte im Kanton Graubünden (GPR) sowie die Verordnung über die politischen Rechte im Kanton Graubünden (VPR) regeln die Wahlen und Abstimmungen in kantonalen und regionalen Angelegenheiten.

Auf die eidgenössischen Abstimmungen und Nationalratswahlen ist das Gesetz anwendbar, soweit das Bundesrecht die Ordnung des Verfahrens den Kantonen überlässt.

Sinngemäss Anwendung findet das Gesetz auf Abstimmungen und Wahlen in kommunalen Angelegenheiten, soweit das Gemeinderecht nichts anderes bestimmt.

13 Rechtsquellen auf Regionsebene

- Statuten der Region

14 Rechtsquellen auf Gemeindeebene

- Gemeindeverfassung
- allfällige Gemeindegesetze

2 Allgemeine Bestimmungen

21 Begriffe

Eidgenössische Wahlen sind die Nationalratswahlen.

Kantonale Wahlen sind die Regierungsrats- und Ständeratswahlen.

Regionale Wahlen sind die Wahlen der Mitglieder der Regionalgerichte sowie die Wahlen des Grossen Rates.

Gemeindewahlen sind die Wahlen der Gemeindebehörden (Gemeindevorstand, Geschäftsprüfungskommission sowie gegebenenfalls des Gemeindeparlamentes und des Schulrates).

22 Stimm- und Wahlberechtigung

221 In eidgenössischen Angelegenheiten

Das Stimm- und Wahlrecht steht allen Schweizerbürgerinnen und -bürgern zu, die das 18. Lebensjahr zurückgelegt haben. Wegen Geistesschwäche oder Geisteskrankheit Entmündigte sind davon ausgeschlossen.

Auslandschweizer können ihre politischen Rechte ausüben, wenn sie

- bei einer schweizerischen Vertretung im Ausland angemeldet sind
- durch die schweizerische Vertretung im Ausland eine ihrer Heimatgemeinden oder eine ihrer früheren Wohnsitzgemeinden als Stimmgemeinde bezeichnen

222 In kantonalen Angelegenheiten

Das Stimm- und Wahlrecht steht allen Schweizerbürgerinnen und -bürgern zu, die das 18. Lebensjahr zurückgelegt haben und im Kanton wohnen. Wegen Geistesschwäche oder Geisteskrankheit Entmündigte sind davon ausgeschlossen.

Wer befugt ist, politische Rechte in Bundesangelegenheiten im Kanton Graubünden auszuüben, kann dies auch in kantonalen Belangen tun (einschliesslich der Grossratswahlen).

223 In kommunalen Angelegenheiten

Für die Stimmberechtigung in Gemeindeangelegenheiten ist das kantonale Gesetz über die politischen Rechte massgebend. Das Stimm- und Wahlrecht steht allen Schweizerbürgerinnen und -bürgern zu, die das 18. Lebensjahr zurückgelegt haben und in der Gemeinde wohnen. Wegen Geistesschwäche oder Geisteskrankheit Entmündigte sind davon ausgeschlossen.

Die Gemeinden können Auslandschweizern und Ausländern das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht in Gemeindeangelegenheiten erteilen.

224 Unvereinbarkeit

Niemand darf seiner unmittelbaren Aufsichtsbehörde angehören, und eine Person darf nur einer richterlichen Behörde angehören:

- Mitglieder der Regierung, der Gerichte sowie das Personal des Kantons dürfen nicht dem Grossen Rat angehören
- Richter dürfen nicht der Regierung angehören
- Mitglieder der Regierung dürfen nicht der Bundesversammlung angehören
- Das Amt des Mitglieds der Regierung ist unvereinbar mit Gemeinde-, Kreis- und Bezirksamtern sowie Ämtern in Regionalverbänden
- Die Mitgliedschaft im Grossen Rat ist mit dem Amt eines Kantons-, Verwaltungs- und Bezirksrichters sowie dem eines Kreispräsidenten und seines Stellvertreters unvereinbar - Ständige Gemeindeangestellte dürfen nicht der ihnen unmittelbar vorgesetzten Behörde angehören
- Mitglieder des Gemeindevorstandes können nicht Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission sein

225 Ausschlussgründe

Verwandte und Verschwägerte bis zum vierten Grad, Ehegatten und Personen, die in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig in der Regierung Einsitz nehmen.

Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, Geschwister, Ehegatten und Personen, die in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig derselben Gemeindebehörde angehören. Die Gemeindeverfassung kann weitere Ausschlussgründe vorsehen.

23 Inhalt des Stimm- und Wahlrechtes

Das Stimm- und Wahlrecht umfasst das Recht, an Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen, sich wählen zu lassen sowie Referenden und Initiativen zu unterzeichnen.

Hinweis: Das Initiativ- und Referendumsverfahren bildet Teil des Kapitels „Allgemeines Staats- und Gemeinderecht“

24 Politischer Wohnsitz

Die Ausübung des Stimm- und Wahlrechts erfolgt am politischen Wohnsitz. Dieser befindet sich in der Gemeinde, in welcher die stimmberechtigte Person angemeldet ist.

Wer statt des Heimatscheins einen anderen Ausweis (z.B. Heimatausweis) hinterlegt, erwirbt nur politischen Wohnsitz, wenn er nachweist, dass er am Ort, wo der Heimatschein liegt, nicht im Stimmregister eingetragen ist.

25 Stimmregister

251 Führung, Form und Grundlage

Der Gemeindevorstand bestimmt eine Person, die das Stimmregister führt und Stimmrechtsbescheinigungen vornimmt. In der Regel ist dies die Einwohnerkontrolle.

Das Stimmregister ist in Kartei- oder EDV-Form zu führen. Es stützt sich auf die Daten der Einwohnerkontrolle.

252 Funktion und Inhalt

Das Stimmregister bildet die alleinige Grundlage der Stimmabgabe. Das Stimmrecht kann nur von den im Register eingetragenen Personen ausgeübt werden.

Es enthält alle in eidgenössischen, kantonalen, regionalen, Bezirks-, Kreis- und Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten. Einzutragen sind auch die stimmberechtigten Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer.

Niemand darf gleichzeitig im Stimmregister mehrerer Gemeinden eingetragen sein.

253 Registerdaten

Das Stimmregister enthält für jede Person folgende Angaben:

- Name und Vorname
- Geburtsdatum
- Wohnadresse

- Bei Zugezogenen sowie Auslandschweizern das Datum ihrer Anmeldung in der Gemeinde

Zuziehende sind unmittelbar nach der polizeilichen Anmeldung ins Stimmregister einzutragen.

26 Stimmrechtsausweis

Der Stimmrechtsausweis wird aufgrund des Stimmregisters erstellt. Er enthält:

- Die zur eindeutigen Identifizierung der stimmberechtigten Person notwendigen Angaben (Name, Vorname, Adresse)
- Das Datum der Wahl oder der Abstimmung
- Eine Unterschriften-Rubrik für die briefliche oder stellvertretende Stimmabgabe
- Wichtige Hinweise (Urnenöffnungszeiten)

Macht eine stimmberechtigte Person den Nichtempfang oder den Verlust des Stimmrechtsausweises glaubhaft, ist ihr ein als Duplikat gekennzeichnetes Ausweis auszustellen.

3 Organisation und Verfahren

Die eidgenössischen und kantonalen Wahlen und Abstimmungen werden gemeindeweise am gleichen Tag an der Urne durchgeführt.

Die Wahlen und Abstimmungen in regionalen Angelegenheiten werden gemeindeweise am gleichen Tag durchgeführt.

31 Stimmbüro

311 Organisation

Der Gemeindevorstand setzt ein Stimmbüro von mindestens zwei stimmberechtigten Mitgliedern ein und bezeichnet dessen Präsidenten und dessen Aktuar. Dem Stimmbüro ist die nötige Anzahl stimmberechtigter Personen als Stimmzähler beizugeben.

Jede stimmberechtigte Person ist verpflichtet, das Amt als Präsident oder Aktuar des Stimmbüros oder eines Stimmzählers anzunehmen, es sei denn, dass wichtige Gründe (Krankheit, Alter, Ortsabwesenheit) sie daran hindert (**Amtszwang**).

Ein Kandidat darf weder Mitglied des Stimmbüros noch Stimmzähler sein. Gleiches gilt für Verwandte und Verschwägerter in gerader Linie und die Ehegatten und Geschwister eines Kandidaten (**Unvereinbarkeit**).

312 Aufgaben

Das Stimmbüro hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Überwachung der Stimmabgabe
- Entscheid über die Gültigkeit von Stimmzetteln
- Entscheid über die Gültigkeit von Stimmen
- Auszählung der Stimmen
- Ermittlung der Ergebnisse von Wahlen und Abstimmungen
- Weiterleitung der Ergebnisse an die zuständige Stelle

32 Anordnung von Wahlen und Abstimmungen

321 Zuständige Behörde

Die Wahlen und Abstimmungen werden angeordnet:

- Eidgenössische Abstimmungen und Nationalratswahlen durch den Bundesrat
- Regierungsrats- und Ständeratswahlen, Regionalgerichtswahlen und Grossratswahlen sowie Abstimmungen in kantonalen Angelegenheiten durch die Regierung
- Abstimmungen in regionalen Angelegenheiten durch den Regionsausschuss
- Gemeindewahlen und Abstimmungen in kommunalen Angelegenheiten durch den Gemeindevorstand

Die anordnende Behörde gibt den Zeitpunkt der Wahl oder Abstimmung öffentlich bekannt und erlässt die für die Durchführung erforderlichen Weisungen.

322 Wahltermine

Erneuerungswahlen, d.h. Wahlen für eine neue Amtsperiode, finden an folgenden Terminen statt:

- Regierungsrats- und Grossratswahlen gleichzeitig im Mai oder Juni
- Regionalgerichtswahlen in den Monaten März, April, Mai oder Juni
- Ständeratswahlen gleichzeitig mit den Nationalratswahlen am zweitletzten Sonntag im Oktober

Kommt es vor Ablauf der Amtsdauer zu einer Vakanz werden **Ersatzwahlen** durchgeführt. Diese ordnet die zuständige Behörde innert zwei Monaten für den Rest der Amtsdauer an.

Ein allfälliger **zweiter Wahlgang** ist spätestens drei Wochen nach dem ersten Wahlgang durchzuführen.

33 Wahl- und Abstimmungsunterlagen

331 Bereitstellung

Die Wahl- und Abstimmungsunterlagen werden den Gemeinden rechtzeitig zugestellt:

- Von der Standeskanzlei bei eidgenössischen und kantonalen Wahlen und Abstimmungen
- Von der Kanzlei des Regionalgerichtes bei Regionalgerichtswahlen
- Vom Regionsausschuss bei Wahlen der Mitglieder des Grossen Rates sowie bei Abstimmungen in regionalen Angelegenheiten

332 Zustellung

Die Gemeinden sorgen dafür, dass jeder stimmberechtigten Person die Abstimmungsunterlagen (Abstimmungsvorlagen, Erläuterungen, Stimmzettel, Stimmrechtsausweis, Unterlagen für briefliche Stimmabgabe) frühestens vier Wochen und spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungstag zugestellt werden.

Bei Wahlen sind jedem Stimmberechtigten die Wahlzettel, der Stimmrechtsausweis und die Unterlagen für die briefliche Stimmabgabe frühestens vier Wochen und spätestens zehn Tage vor dem Abstimmungstag zuzustellen.

Die kantonalen Abstimmungsunterlagen werden in deutscher, romanischer und italienischer Sprache je nach ihrer sprachlichen Zugehörigkeit zugestellt. Die Stimmberechtigten können gegenüber dem Gemeindevorstand erklären, in welcher Sprache sie die Unterlagen erhalten wollen.

34 Stimmabgabe

Die Stimmberechtigten können unter Abgabe des Stimmrechtsausweises persönlich an der Urne, vorzeitig bei einer von der Gemeinde bezeichneten Stelle oder brieflich abstimmen.

Für die Stimmabgabe müssen die amtlichen Stimm- und Wahlzettel benutzt werden.

Stimm- und Wahlzettel sind persönlich und handschriftlich auszufüllen. Stimmberechtigte, die wegen Invalidität oder aus einem anderen Grund dauernd unfähig sind, die Stimmabgabe selbst vorzunehmen, können hierzu eine stimmberechtigte Person ihrer Wahl ermächtigen.

Sowohl bei der Abstimmung an der Urne als auch bei der brieflichen Stimmabgabe besteht der Anspruch auf Wahrung des Stimmgeheimnisses. Vorbehalten bleiben offene Abstimmungen in Gemeindeversammlungen.

341 Urnenabstimmung

Der Gemeindevorstand setzt die Zeit der Urnenöffnung an. Am Abstimmungs- und Wahltag sind die Urnen mindestens eine halbe Stunde offen zu halten und spätestens um 12.00 Uhr zu schliessen.

Er bestimmt Zahl und Standort der aufgestellten Urnen. Bei jeder aufgestellten Urne sorgen zwei Mitglieder des Stimmbüros für eine ordnungsgemässe Stimmabgabe.

Die Urnen bleiben ausserhalb der Öffnungszeit unter Verschluss und dürfen erst unmittelbar vor Beginn der Zählerarbeit geöffnet und geleert werden.

342 Vorzeitige Stimmabgabe

Die Gemeinden haben den Stimmberechtigten mindestens an zwei der letzten vier Tage vor dem Abstimmungs- oder Wahltag die Stimmabgabe an der Urne oder bei einer Amtsstelle zu ermöglichen.

Der Gemeindevorstand bestimmt Zahl und Standort der Urnen, die an den vorgeschriebenen Vortagen während einer bestimmten Zeit zu öffnen sind, oder die Amtsstelle, bei welcher die Stimmzettel in einem verschlossenen Umschlag abgegeben werden können.

343 Briefliche Abstimmung

Briefliche Stimmabgabe ist ab Erhalt der Abstimmungsunterlagen zulässig. Sie kann per Post oder durch Einwurf in einen vom Gemeindevorstand bezeichneten Briefkasten der Gemeindeverwaltung erfolgen.

- Wer brieflich abstimmt oder wählt, hat seinen Wahl- oder Stimmzettel persönlich auszufüllen, ihn in das Stimmkuvert zu legen und dieses zu verschliessen.
- Das verschlossene Stimmkuvert ist zusammen mit dem Stimmrechtsausweis in das Zustellkuvert zu legen.
- Der Stimmrechtsausweis oder das Zustellkuvert ist zu unterzeichnen.
- Das Zustellkuvert ist zu verkleben und der Gemeinde zuzuleiten.

Die zuständige Amtsstelle der Gemeinde behandelt die eingehenden Zustellkuverts wie folgt:

- Prüfung der eingegangenen Zustellkuverts auf die Stimmberechtigung des Absenders hin
- Öffnung der Zustellkuverts
- Aufbewahrung der verschlossenen Stimmkuverts
- Weitergabe der verschlossenen Stimmkuverts an das Stimmbüro zur Öffnung und Auszählung

Die ungültigen brieflichen Stimmabgaben sind mit einem Vermerk zu versehen und bis zum Ablauf der Frist für Beschwerden gegen das Abstimmungsergebnis amtlich zu verwahren.

Das für die briefliche Stimmabgabe erforderliche Material wird den Stimmberechtigten von der Gemeinde kostenlos abgegeben.

35 Ermittlung der Ergebnisse von Wahlen und Abstimmungen

351 Auszählung

Mit der Auszählung ist unverzüglich nach Schliessung der Urnen zu beginnen.

Die vor dem Abstimmungstag eingegangenen Wahl- und Stimmzettel dürfen vom Freitag an ausgezählt werden.

Der Einsatz von zuverlässigen mechanischen oder elektronischen Mitteln ist erlaubt.

352 Zu ermittelnde Werte

Zu ermitteln sind:

- die Zahl der Stimmberechtigten
- die Zahl der Stimmenden
- die Zahl der leeren Zettel
- die Zahl der ungültigen Zettel
- die Zahl der gültigen Zettel
- bei Sachabstimmungen die Zahl der Ja- und der Nein-Stimmen sowie das Ergebnis einer allfälligen Stichfrage
- bei Wahlen die Zahl der auf jeden Kandidaten entfallenden Stimmen

353 Leere Wahl- und Stimmzettel

Wahl- und Stimmzettel gelten als leer, wenn sie keinen Namen oder keine Antwort enthalten. Wenn ein Stimmzettel mehrere Fragen umfasst, gelten die unbeantworteten Fragen als leere Stimmen.

354 Ungültige Wahl- und Stimmzettel

Wahl- oder Stimmzettel sind ungültig wenn:

- sie nicht amtlich sind
- sie anders als handschriftlich ausgefüllt sind
- sie ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichnungen enthalten
- sie unleserlich sind oder sonst keinen eindeutigen Willen erkennen lassen
- wesentliche Teile fehlen
- sie auf die „Bisherigen“ oder ähnlich lauten

Bei der **brieflichen Stimmabgabe** zudem wenn:

- der Stimmrechtsausweis nicht beiliegt oder nicht unterschrieben ist
- das Zustellkuvert nicht in den von der Gemeinde bezeichneten Briefkasten eingeworfen worden ist oder verspätet eintrifft
- das Zustellkuvert nicht verschlossen ist
- im Zustellkuvert mehr Stimmzettelkuverts als Stimmrechtsausweise liegen
- das Zustellkuvert oder das Stimmzettelkuvert für die gleiche Wahl oder Abstimmung mehrere Wahl- oder Stimmzettel unterschiedlichen Inhalts enthält. Lauten sie gleich, ist einer von ihnen gültig

- bei der Stellvertretung von Invaliden die briefliche Stimmabgabe nicht durch die bevollmächtigte Person erfolgt ist

355 Ungültige Stimmen bei Wahlen

Eine Stimme ist ungültig, wenn sie

- einer nicht wählbaren Person gilt
- auf eine Person lautet, die derselbe Stimmzettel bereits enthält (Kumulation, ausgenommen bei Nationalratswahlen)
- begründete Zweifel darüber offen lässt, wem sie gilt.

Enthält ein Wahlzettel mehr gültige Namen als Personen zu wählen sind, sind die überzähligen Stimmen ungültig. Die Namen werden von unten nach oben und von rechts nach links gestrichen.

356 Absolutes und relatives Mehr

Gewählt ist im ersten Wahlgang, wer das absolute Mehr erreicht. Die Gesamtzahl aller gültigen Stimmen wird durch die doppelte Zahl der freien Sitze geteilt. Die nächsthöhere ganze Zahl ist das **absolute Mehr**. Haben mehrere Personen das absolute Mehr erreicht, als Sitze zu besetzen sind, gelten diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen als gewählt.

	Beispiel A	Beispiel B
Anzahl freie Sitze	3	5
Zahl der eingegangenen Stimmzettel	500	700
Leere Stimmzettel	35	80
Ungültige Stimmzettel	10	15
Gültige Stimmzettel	455	605
Gültige Kandidatenstimmen	1365	3025
Absolutes Mehr*	228	303

* Gültige Stimmen geteilt durch 6 bzw. 10 (= doppelte Zahl der freien Sitze) aufgerundet auf nächsthöhere ganze Zahl

Kommt bei Einzelwahlen eine Wahl nicht zustande oder sind bei Gesamtwahlen weniger Personen gewählt als Sitze zu besetzen sind, findet ein zweiter, freier Wahlgang statt. Gewählt sind jene Kandidaten, welche am meisten Stimmen erzielt haben (**relatives Mehr**).

Haben mehrere Personen gleich viele Stimmen erhalten, entscheidet über Wahl oder die Reihenfolge der Einsitznahme das Los.

Eine **Sachabstimmung** ist angenommen, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die Zahl der Nein-Stimmen übersteigt. Leere und ungültige Stimmen fallen ausser Betracht.

357 Meldung der Ergebnisse

Die Gemeinden sind verpflichtet, zur Erfassung der Gemeindeergebnisse bei eidgenössischen und kantonalen Wahlen und Abstimmungen das EDV-Programm des Kantons zu verwenden. Die Resultaterfassung hat nach Abschluss der Auszählarbeiten zu erfolgen. Die Regierung legt fest, bis zu welchem Zeitpunkt die Resultaterfassung abgeschlossen sein muss.

Nach Abschluss der Erfassung ist das Protokoll auszudrucken und durch den Präsidenten und den Aktuar des Stimmbüros zu unterzeichnen. Die unterzeichneten Protokolle und die

Stimm- und Wahlzettel sind der Standeskanzlei am darauf folgenden Montag per Post einzusenden. Bei Bezirksgerichtswahlen meldet das Wahlbüro die Gemeindeergebnisse unverzüglich telefonisch dem Bezirksamt, bei Kreiswahlen und -abstimmungen dem Kreisamt. Die Stimm- und Wahlzettel sind den zuständigen Stellen zu übermitteln.

36 Nachzählung

Beträgt beim ermittelten vorläufigen Gesamtergebnis einer Wahl oder Abstimmung die Differenz der Stimmen zwischen der letzten gewählten und der ersten nicht gewählten Person bzw. zwischen den Ja- und Nein-Stimmen weniger als 0.3 Prozent der abgegebenen gültigen Stimmzettel, hat von Amtes wegen eine Nachzählung zu erfolgen.

Im Übrigen können Nachzählungen erfolgen, wenn konkrete Anhaltspunkte für Unregelmässigkeiten bestehen.

4 Rechtsmittel

41 Bund

411 Arten

- **Stimmrechtsbeschwerde** wegen Verletzung des Stimmrechtes
- **Abstimmungsbeschwerde** wegen Unregelmässigkeiten bei Vorbereitung und Durchführung der Abstimmungen
- **Wahlbeschwerde** wegen Unregelmässigkeiten bei Vorbereitung und Durchführung der Nationalratswahlen

412 Instanz

- Regierung

413 Frist

3 Tage seit Entdeckung des Grundes, spätestens am 3. Tag nach amtlicher Bekanntmachung des Ergebnisses.

42 Kanton

421 Art

- **Abstimmungsbeschwerde** wegen Unregelmässigkeiten bei Vorbereitung und Durchführung kantonaler und kommunaler Abstimmungen

422 Instanzen

- Regierung
- Grossratskommission (bei Regierungsratswahlen)
- Verwaltungsgericht (bei kommunalen Abstimmungen)

423 Frist

Kanton: 3 Tage seit Entdeckung des Grundes, spätestens am 3. Tag nach amtlicher Bekanntmachung des Ergebnisses

5 Strafbarkeit

51 Gründe

- Störung und Hinderung von Wahlen und Abstimmungen
- Eingriffe in das Stimm- und Wahlrecht
- Wahlbestechung
- Wahlfälschung (Stimmregister, Stimmausweise usw.) - Stimmenfang
- Verletzung des Abstimmungs- und Wahlheimnisses
- Erstellen und Verteilen ungültiger Stimmzettel